

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2024.00001 vom 10. Oktober 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KA.2024.00001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KA.2024.00001)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2024.00001 du 10 octobre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KA.2024.00001 del 10 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer ).

### E. 1.2

Streitig und zu prüfen ist

im vorliegenden Verfahren, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Rückerstattung der für den Zeitraum

vom 1. Januar

2018 bis zum 31. Juli 2022 zurückgeforderten Zulagen zu Recht nicht

erlassen bzw. ob sie den guten

Glauben

des Beschwerdeführers

richtigerweise verneint hat. Da der Nichterkenntnisentscheid vom 13. Januar 2023 unangefochten blieb und die Rückforderungsverfügung vom 4. November 2022 somit in Rechtskraft erwachsen ist, bildet die Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs bzw. die Rückerstattungspflicht als solche vorliegend nicht Streitgegenstand.

### 2. 2.1

#### 2.1.1

Die als Selbständigerwerbende in der AHV obligatorisch versicherten Personen haben Anspruch auf Familienzulagen. Die Leistungen richten sich nach der Familienzulagenordnung des Kantons gemäss Art. 12 Abs. 2. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten betreffend Entstehen und Erlöschen des Anspruchs (Art. 13 Abs. 2 bis

des Bundesgesetzes über die Familienzulagen

und Finanzhilfen an Familienorganisationen

[ FamZG ]). Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet (Art. 13 Abs. 3 FamZG). Der entsprechende Wert betrug im Jahr 2018

Fr. 7'050.--, in den Jahren 2019 und 2020 Fr. 7'110.-- und in den Jahren 2021 und 2022 Fr. 7'170.-- ; massgebend ist das nach AHV-Kriterien ermittelte Einkommen (vgl. Rz

507 und 508 der jeweils gültigen Fassungen der Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen; FamZWL ). 2.1.2

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden Beiträge erhoben (Art. 3 f. und Art. 8 f. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG). Gemäss Art.

### **E. 3**

bezog er

bei der Familienausgleichskasse der SVA Familienzulagen

für Selbständigerwerbende für seine Kinder Y.\_\_\_\_, geboren 11.

Dezember 2000 und Z.\_\_\_\_, geboren 15.

Juli 2002 (Urk.

6/1 ff.). Ab 1.

März 2016 bezog X.\_\_\_\_ seine Altersrente vor (vgl. Urk.

6/51 ).

2018 vollendete er das 65.

Altersjahr ( ordentliche s Rentenalter ; heute: Referenzalter), wobei er weiterhin einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachging und bei der Ausgleichskasse Beiträge als Selbständigerwerbender entrichtete. Ebenfalls wurden ihm weiterhin Familienzulagen für Selbständigerwerbende ausgerichtet .

Aufgrund

entsprechende r Steuermeldungen des Kantonalen Steueramtes Zürich erlangte die Familienausgleichskasse

im Juli 2021 ( Urk. 6/194 betreffend das Jahr 2018) , im Juli 2022 ( Urk. 6/ 239 betreffend das Jahr 2019) sowie am 5. September

2022 gestützt auf die von X.\_\_\_\_

eingeholten Angaben ( Urk. 6/247 betreffend die Jahre 2020 und 2021 ) Kenntnis davon, dass die von X.\_\_\_\_

als Selbständigerwerbender erzielten

AHV - beitragspflichtigen Erwerbseinkünfte

in diesen Jahren unter der für den Anspruch auf Familienzulagen für Selbständigerwerbende massgebenden Einkommensschwelle liegen . Nach weiteren Abklärungen (Urk. 6/251 ff.) erliess die Familienausgleichskasse am 4.

November 2022 eine Verfügung, mit welcher sie von X.\_\_\_\_ die für die Zeit von 1. Januar 2018 bis 31. Juli 2022 ausbezahlt

Familienzulagen in Höhe von insgesamt Fr. 24'750. --

zurückforderte ( Urk. 6/278 ).

Gegen die Verfügung vom 4. November 2022 erhob X. \_\_\_\_

am 4. Januar 2023 sinngemäss Einsprache; gleichzeitig stellte er sinngemäss ein Erlassgesuch (Urk.

6/288).

Mit Verfügung vom 13.

Januar 2023 trat die Familienausgleichskasse infolge Frist säumnis auf die Einsprache nicht ein (Urk .

6/292) .

### **E. 3.1**

Die Beschwerdegegner in begründete den angefochtenen Einspracheentscheid

im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer habe im Zeitraum

1. Januar 2018 bis 31. Juli 2022

das erforderliche AHV - pflichtige Einkommen von Fr.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer macht dagegen zur Hauptsache geltend, die Tatsache, wo nach Selbständig erwerbend einen jährlichen Mindestumsatz von ca .

Fr.

7'050 . -

zu erbringen hätten, sei ihm nicht bekannt gewesen. Nachträglich habe er den Passus gefunden, allerdings nicht, was diesfalls zu tun sei ; die unter dem Titel Meldepflicht aufgeführten Tatbestände würden andere Sachverhalte betreffen. Auch liege es in der Natur der Sache, dass es bei Selbständigkeit zu wirtschaftlichen Schwankungen kommen könne, dies könne man erst Ende Jahr feststellen . Die Jahre 2018 und 2019 seien wirtschaftlich schlecht gewesen, jedoch würden ausgerechnet diese beiden Jahre als Referenz genommen; in den Jahren 2020 bis 2022 seien die Voraussetzungen wieder erfüllt gewesen.

Im Übrigen arbeite

seine Ehefrau seit 2007 im Kanton Aargau ( Urk. 1). 4.

### **E. 4**

Abs.

2 lit . b AHVG i.V.m . Art.

### **E. 4.1**

In tatsächlicher Hinsicht ist aus Akten ersichtlich, dass die Verfügungen, mit welchen dem Beschwerdeführer Familienzulagen zugesprochen wurden, bis und mit

dem Jahr 2017 den Hinweis enthielten, dass für den Anspruch auf Familienzulagen für Selbständigerwerbende ein AHV-pflichtiges Einkommen von mindestens Fr.

7'050. --

pro Jahr vorausgesetzt sei (vgl. etwa Urk.

6/2, Urk. 6/13, Urk.

6/62, Urk.

6/69, Urk.

6/79). Dieser Hinweis war in den Verfügungen ab 2018 vorübergehend nicht mehr enthalten (vgl. Urk.

6/108, Urk. 6/115), hingegen wiederum in denjenigen ab dem Jahr 2021 (Urk. 6/214).

#### **E. 4.2**

Weiter ist den Akten zu entnehmen, dass die Zulagenverfügungen auf der einen Rückseite unter dem Titel «Meldepflicht» jeweils den folgenden Hinweis enthielten:

«Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die den Anspruch auf Familienzulagen beeinflussen können, müssen Sie umgehend melden. Darunter fallen insbesondere Geburts- und Todesmeldungen, über drei Monate andauernde Arbeitsunfähigkeit, Veränderungen des Zivilstandes, Erwerbsaufnahme oder Stellenwechsel des anderen Elternteils, Änderungen des Sorgerechts sowie die Änderung des Wohnsitzes oder der Abbruch der Ausbildung eines Kindes. Zuviel oder zu Unrecht bezogene Familienzulagen sind zurückzuerstatten» (vgl. etwa Urk. 6/7

#### **E. 4.3**

Aus den Akten ergibt sich schliesslich bezüglich

der Höhe der im streitbetreffenen Zeitraum vom Beschwerdeführer erzielten Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

was folgt (je vor Abzug des

vorliegend

ab 2018 anwendbaren Freibetrages nach Art. 6 quater

Abs. 2 AHVV):

2018: Fr. 2'146.-- (Urk. 6/194 und Urk. 6/202),

2019: Fr. 1'831.-- (Urk. 6/239 und Urk. 6/240),

2020: Fr. 7'820.-- (Urk. 6/302)

2021: Fr. 7'980.-- (Urk. 6/247)

2022: keine Änderung des Einkommens (vgl. Urk. 6/262) 5.5.1

Aufgrund der Akten bestehen keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer der Familienausgleichskasse

relevante Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, namentlich das

Unterschreiten

der Einkommensgrenze

nach

Art. 13 Abs. 3 FamZG, mit böser oder mutwilliger Absicht - um die Zulagen unrechtmässig zu beziehen -

nicht gemeldet hätte. Davon geht denn auch die Beschwerdegegnerin nicht aus. Unter diesen Umständen hängt der gute Glaube im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ATSG davon ab, ob das Verhalten des Beschwerdeführers - rechtlich gesehen - grobfahrlässig war, oder ob es als nur leicht fahrlässig bezeichnet werden kann (vgl. E. 2.2.2.1 hiervor).

5.2

Es steht ausser Frage, dass dem Beschwerdeführer bewusst sein musste, dass es für seinen Anspruch auf Familienzulagen von Bedeutung ist, dass das aus der selbständigen Erwerbstätigkeit resultierende AHV - pflichtige Einkommen die Einkommenshöhe gemäss Art.

## **E. 6**

quater

Abs. 2 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) in der bis Ende 2023 in Kraft gestandenen Fassung entrichten Frauen, die das 64. und Männer, die das 65. Altersjahr vollendet haben, vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit nur für den Teil Beiträge, der Fr.

16'800.-- übersteigt (sog. Freibetrag für Personen im AHV-Alter) . 2.2.2.1

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 1 FamZG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Wer Leistungen in

gutem

Glauben

empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG; vgl. auch Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSV]). 2.2.2

Nach der Rechtsprechung ist der gute Glaube nicht schon bei Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Vielmehr darf sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben. Der gute Glaube als Erlaubnisvoraussetzung entfällt somit einerseits von vornherein, wenn die zu Unrecht erfolgte Leistungsausrichtung auf eine arglistige oder grobfahrlässige Melde- oder Auskunftspflichtverletzung zurückzuführen ist. Andererseits kann sich die rückerstattungspflichtige Person auf den guten Glauben berufen, wenn ihr fehlerhaftes Verhalten nur leicht fahrlässig war (BGE 138 V 218 E. 4, 112 V 97 E. 2c).

Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei aber das den Betroffenen in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare (wie etwa Urteilsfähigkeit, Gesundheitszustand, Bildungsgrad) nicht ausgeblendet werden darf (BGE 138 V 218 E. 4 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 8C\_448/2017 vom 3. Januar 2018 E. 2.1). Das Verhalten, das den guten Glauben ausschliesst, braucht nicht in einer Melde- oder Anzeigepflichtverletzung zu bestehen. Auch ein anderes Verhalten, beispielsweise die Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu

erkundigen, fällt in Betracht (Urteil des Bundesgerichts 8C\_102/2020 vom 1. Mai 2020 E. 4.1 m.w.H.).

Nach der Rechtsprechung ist bei der Frage nach der Gutgläubigkeit beim Leistungsbezug zu unterscheiden zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen kann oder ob er bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen sollen (Urteil des Bundesgerichts 8C\_102/2020 vom 1. Mai 2020 E. 4.2 m.w.H.) 3.

#### **E. 7**

'050.-- im Jahr nicht erzielt. Zudem erziele die Ehefrau des Beschwerdeführers seit dem Jahr 2018 ein Einkommen in einem Angestelltenverhältnis und hätte daher die Zulagen bei ihrem Arbeitgeber beantragen müssen. Indem der Beschwerdeführer die Beschwerdegegnerin nicht über die tatsächlichen Einkommensverhältnisse informiert habe, sei er seiner Meldepflicht nicht nachgekommen und liege eine grobfahrlässige Meldepflichtverletzung vor. Somit könne nicht von einem gutgläubigen Bezug der ausbezahlten Familienzulagen ausgegangen werden;

die Prüfung der Voraussetzung der grossen Härte sei nicht erforderlich (Urk. 2).

#### **E. 9**

, Urk. 6/108, Urk. 6/115).

#### **E. 13**

Abs. 3 FamZG

grundsätzlich lediglich den Anspruch auf Familienzulagen als Erwerbstätiger begrenzt: wer als Selbständigerwerbender das Mindesteinkommen nicht erreicht, gilt leistungsseitig als nichterwerbstätig und hat – vorbehaltlich des Erfüllens der übrigen

Anspruchsvoraussetzungen – Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätiger (vgl. Art. 19 Abs 1 bis

FamZG; vgl. auch Rz. 601.1 FamZWL). Allerdings statuieren die massgeblichen Bestimmungen Ausnahmen hiervon, unter anderem betreffend Personen im AHV-Alter: So gelten

Personen, die nach Erreichen des AHV-Alters eine Rente beziehen, nicht als Nichterwerbstätige im Sinne des FamZG, weshalb für sie kein Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätige besteht (vgl. Art.

#### **E. 16**

lit. a FamZV). Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid

vom 3. Januar 2024 in Bezug auf den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Juli 2021 aufgehoben und die Sache zum Vorgehen im Sinne der Erwägungen an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Familienausgleichskasse, zurück gewiesen wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Familienausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin SlavikBachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.